

Merkblatt

Taggelder wegen Krankheit oder Unfall sind nicht AHV-pflichtig

vom 14. September 2016 Stand vom 14. September 2016

Nach Art. 52 Abs. 1 der Personalverordnung (PV, BSG 153.011.1) leistet der Kanton Bern als Arbeitgeber bei einer Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall das volle Gehalt im ersten Jahr zu 100 Prozent und im zweiten Jahr zu 90 Prozent (Krankenlohn). **Der Kanton Bern hat den Lohnausfall wegen Krankheit oder Unfall kollektiv bei Versicherungsgesellschaften versichern lassen (Krankentaggeld- bzw. Unfallversicherung).** Das Taggeld bei Unfall beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdiensts und wird ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag fällig. Bei Krankheit wird ebenfalls Taggeld in der Höhe von 80% des versicherten Verdiensts ausgerichtet. Dies jedoch erst ab dem 181. Krankheitstag, da mit der Versicherungsgesellschaft eine Wartefrist von 180 Tagen vereinbart wurde. Die Leistungen der Versicherungen werden dem Kanton Bern, sprich dem Versicherungsnehmer, ausgerichtet (siehe dazu auch Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 8301.1). Schuldner des Krankenlohnes gegenüber der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bleibt jedoch der Kanton Bern. **Diese Unfall- oder Krankentaggelder sind nicht AHV-pflichtig** (Art. 6 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV, SR 831.101). Dies hat zur Folge, dass bei Krankheit oder Unfall **nur der Zuschuss** - also die Differenz zwischen dem Taggeld und dem vollen Lohn der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters - **bei der AHV versichert** ist. In der Praxis werden jedoch bei Krankheit oder Unfall auf dem laufenden Monatsgehalt weiterhin die vollen AHV-Beiträge abgezogen und entsprechend auf den Gehaltsabrechnungen ausgewiesen. Würden nur auf dem Zuschuss AHV-Beiträge abgezogen, so hätte dies zur Folge, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bei Krankheit oder Unfall einen höheren Nettolohn erhielte als wenn sie oder er normal arbeitet (dies widerspräche dem Rechtsgrundsatz, dass jemand durch ein Schadensereignis nicht besser gestellt werden soll, als wenn dieses gar nie eingetreten wäre). Gegenüber der Ausgleichskasse rechnet der Kanton Bern jedoch nur auf dem Zuschuss AHV-Beiträge ab. Die bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter auf dem verbleibenden Gehaltsanteil zu viel abgerechneten AHV-Beiträge verbleiben nach Art. 56 Abs. 4 PV beim Kanton Bern.

Bezieht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter **während längerer Zeit einen Krankenlohn, erfüllt sie oder er unter Umständen die AHV-Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht oder nicht vollständig.** Eine Beitragslücke wird eventuell erst im Alter bemerkt und kann zu einer Rentenkürzung führen. Wir empfehlen den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deshalb, sich bei längerer Arbeitsabwesenheit wegen Krankheit oder Unfall **rechtzeitig mit der dafür zuständigen Person der Wohngemeinde oder mit der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse (ZSP, Münsterstrasse 45, 3011 Bern) in Verbindung zu setzen.**

